

RS Vwgh 2001/10/25 99/15/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2001

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

VStG §9;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/15/0221

Rechtssatz

§ 54 Abs 1 letzter Satz Wr LAO stellt eine verwiesene Vorschrift im Sinne des§ 9 Abs 1 VStG dar. Nach dieser Bestimmung werden seit der Novelle LGBl Nr 1992/40 nicht nur die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen, sondern auch die Personen, denen die Bestellung von Vertretern juristischer Personen zukommt, wenn kein Vertreter bestellt ist, sowie die Personen, die auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen oder ihrer Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, zur Haftung und strafrechtlichen Verantwortung herangezogen (Hinweis E 15. Mai 1987, 85/17/0104, 0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999150220.X02

Im RIS seit

11.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at